

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen an der Theologischen Hochschule Reutlingen

Stand: 30.04.2025

1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen (M.A.) an der Theologischen Hochschule Reutlingen. Für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Theologie gilt eine gesonderte Studien- und Prüfungsordnung,

2 Struktur und Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen ist ein auf zwei Jahre angelegter berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang. Er dient dazu, sowohl bereits vorhandene Kenntnisse und im Beruf erlernte Kompetenzen weiterzuentwickeln als auch auf bestimmte Berufsfelder vorzubereiten, die religiöse und interkulturelle Kompetenzen erfordern. Im Studiengang wechseln sich Präsenzphasen in verschiedenen Kurshäusern und häusliches Eigenstudium ab. Nach erfolgreich absolviertem Studium wird der Titel Master of Arts Christliche Spiritualität verliehen

Der Studiengang ist wissenschaftlich fundiert und sucht das Gespräch mit den Diskursen akademischer Theologie und anderer relevanter Disziplinen (Religionswissenschaft, Kulturwissenschaft, Psychologie u.a.). Zugleich knüpft er bewusst an Erfahrungen mit christlicher Spiritualität in der eigenen Lebens- und Berufspraxis der Studierenden an. Im Einzelnen verfolgt der Studiengang folgende Qualifikationsziele fachlicher und überfachlicher Art:

- Er vermittelt Wissensbestände zur christlichen Spiritualität in Hinsicht auf ihre Ursprünge, ihre geschichtlichen und kulturellen Ausprägungen, ihre Praxis und ihr Verhältnis zu Formen der Spiritualität in anderen Religionen.
- Er entwickelt die Fähigkeit zur Reflexion der Bedeutung christlicher Spiritualität in einer kulturell und religiös pluralen Gesellschaft und in der Begegnung mit verschiedenen Religionen und Kulturen.
- Er vermittelt die Fähigkeit zur Artikulation, Kommunikation und Reflexion von Erfahrungen mit Spiritualität in der eigenen Lebens- und Berufspraxis.
- Er ermöglicht die Einübung exemplarischer Praktiken von Spiritualität in eigener Erfahrung oder teilnehmender Beobachtung.
- Er begleitet die Studierenden in der Entwicklung einer eigenständigen, spirituell reifen Persönlichkeit, die zur reflektierten Wahrnehmung ihrer selbst und ihrer Umwelt in der Lage ist, ihren eigenen Standpunkt argumentativ begründen und sich engagiert in den Diskurs der demokratischen Zivilgesellschaft einbringen kann.
- Damit befähigt er zum gesellschaftlichen Engagement im Sinne eines friedlichen Dialogs der Kulturen und Religionen.

Als Weiterbildungsmaster knüpft der Studiengang dabei gezielt an Erfahrungen mit Spiritualität in einer qualifizierten Berufstätigkeit an:

- Er reflektiert und ermöglicht die Begegnung mit Spiritualität und ihren Praxisformen in verschiedenen Berufsfeldern. Das gilt für pastorale und diakonische Berufe, in denen gelebte Spiritualität zur täglichen Praxis gehört, im weiteren Sinne aber auch für pädagogische, therapeutische und beratende Berufe, in denen Fragen der Spiritualität und der interreligiösen und interkulturellen Sensibilität eine zunehmende, für die Zukunft der pluralen Gesellschaft nachgerade überlebenswichtige Rolle spielen. In dieser Hinsicht versteht sich der Studiengang auch als ein Beitrag zur Überwindung der in manchen säkularen Zusammenhängen anzutreffenden »spirituellen Sprachlosigkeit«.
- Das Curriculum knüpft an entsprechende Erfahrungen an und bietet Raum, sie zu reflektieren, durch Aneignung von Wissen zu einem vertieften Verstehen zu gelangen und im Blick auf eigene Einsichten und Erfahrungen artikulationsfähig zu werden. Dabei sind einerseits die Unterschiede zwischen den jeweiligen beruflichen und biografischen Kontexten und Erfahrungen zu berücksichtigen (etwa durch Differenzierung im Einführungsmodul und durch besondere Einheiten in einzelnen Modulen). Zugleich aber ist diese Vielfalt bewusst als Chance zum Gespräch zwischen verschiedenen Erfahrungsfeldern, ihren jeweiligen Anforderungen und Kompetenzen wahrzunehmen.

3 Studienvoraussetzungen

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Christliche Spiritualität im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen (M.A.) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Umfang von in der Regel (mind.) 240 CP voraus. Ist die erforderliche Anzahl von 240 Credits nicht vorhanden, können im Ausnahmefall zusätzliche Leistungspunkte, die z.B. durch berufliche Kompetenzen oder außerhochschulische Weiterbildungen in den genannten Bereichen erworben wurden, angerechnet werden.

Da es sich um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, muss eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nachgewiesen werden. Im Einzelfall können zusätzliche Qualifikationen verlangt werden. Näheres ist im Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg geregelt.

Bei der Zulassung von Studierenden aus dem Ausland gelten die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze (studierendenfreundliche und transparente Zulassungs- und Anerkennungskriterien und -fristen).

Im Einzelfall können fehlende Voraussetzungen durch eine Eignungsprüfung oder den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen an der THR oder einer anderen Hochschule nachgewiesen werden. Die Anrechnung bereits erbrachter hochschulischer Studienleistungen bzw. außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt nach Maßgabe des LHG Baden-Württemberg (§§ 32 und 35).

4. Bewerbungsfristen und Regelstudienzeit

4.1 Bewerbungsfristen

Der berufsbegleitende Studiengang beginnt jeweils im Wintersemester (1. Oktober). Die Bewerbungsfrist endet am 15. September des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird. In Ausnahmefällen kann die Bewerbung später erfolgen.

4.2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Das Studium kann auf Antrag verlängert werden.

Versäumte Lehrveranstaltungen, deren Nachholen die Regelstudienzeit des Studiengangs überschreiten würde, können in Ausnahmefällen – bei Vergleichbarkeit – nach Absprache mit der Prüfungskommission auch an anderen Hochschulen absolviert werden.

4.3 Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

5 Modulhandbuch

Über die Studieninhalte, die einzelnen Module, Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen und Prüfungsmodalitäten des berufsbegleitenden Masterstudiengangs informiert das Modulhandbuch. Die entsprechenden Bestimmungen sind Teil der Studien- und Prüfungsordnung.

6 Masterarbeit

In der Masterarbeit werden vertiefte Kenntnisse in einem für die Arbeit gewählten Themengebiet des Studiengangs nachgewiesen, in deren Darstellung ein eigenständiges, methodisch reflektiertes wissenschaftliches Arbeiten erkennbar wird.

Die Masterarbeit in einem Umfang von 150.000 Zeichen ist zu einem vom Studenten / von der Studentin in Absprache betreuenden Dozenten / der betreuenden Dozentin gewählten Thema zu schreiben. Die Themenstellung erfolgt frühestens nach dem Absolvieren der Hälfte des gesamten Studienumfangs (30 CP). Der betreuende Dozent / die betreuende Dozentin ist Erstgutachter / Erstgutachterin der Arbeit und bestimmt in Absprache mit der Prüfungskommission einen Zweitgutachter / eine Zweitgutachterin. Der mit der Themenstellung beginnende Bearbeitungszeitraum beträgt 24 Wochen.

Die Benotung der Masterarbeit fließt mit zweifacher Gewichtung in die Abschlussnote ein. ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse werden in den Zeugnisunterlagen separat ausgewiesen.

7 Modularisierung, Credits und Benotungen

7.1 Module

Die Lehrveranstaltungen werden in modularisierter Form angeboten. Ein Modul ist ein Ensemble thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen, die in der Regel innerhalb eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen auch in einem längeren Zeitraum zu absolvieren sind. Jedes Modul ist mit bestimmten Prüfungsleistungen verbunden und gilt erst dann als abgeschlossen, wenn alle Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erbracht sind.

7.2 Credits

In jeder Lehrveranstaltung erwerben die Studierenden eine bestimmte Zahl von Credits (auch: Credit Points oder Leistungspunkte), die sich nach dem europäischen Standard ECTS errechnen (1 Credit entspricht einer Arbeitsbelastung [„work load“] von etwa 30 Arbeitsstunden einschließlich der Lehrveranstaltungen selbst).

Im Studiengang sind insgesamt 60 Credits zu erwerben. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Credits pro Studienjahr. Credits werden sowohl in den Pflichtveranstaltungen als auch in den Wahlpflichtveranstaltungen erworben.

Voraussetzung für die Vergabe der Credits ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die zusätzliche Aufgaben wie vorbereitende Lektüre, Referate, Protokolle oder andere Formen der Mitarbeit einschließen kann, und das erfolgreiche Absolvieren der im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsleistungen und

Prüfungsvorleistungen. Als regelmäßig gilt ein Besuch von mindestens 80% der Zeit der Lehrveranstaltung. Überschreitet die Fehlzeit den angesetzten Umfang, so können in Rücksprache mit dem Dozenten / der Dozentin Ersatzleistungen vereinbart werden, um das Lernziel zu erreichen.

7.3 Benotung

Die Credits geben Auskunft über die erbrachte Arbeitsleistung eines Studierenden. Die Prüfungsleistungen werden nach dem deutschen Notensystem und dem ECTS-Standard bewertet (s. unten). ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse (Noten) werden separat ausgewiesen.

8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird durch alle Professoren / Professorinnen der Theologischen Hochschule Reutlingen gebildet. Den Vorsitz hat der Rektor / die Rektorin.

9 Prüfungsleistungen

Art und Form der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden durch das Modulhandbuch geregelt. Die Themenstellungen erfolgen in Absprache mit dem / der von den Studierenden gewählten Dozenten / Dozentin.

Auf Antrag können bis zu zwei der zu erbringenden Prüfungsleistungen in mündlicher Form absolviert werden. Die Prüfung dauert in einem solchen Fall 30 Minuten (beim Wahlmodul 45 Minuten). Der Antrag ist an den/die jeweilige/n Modulbeauftragte/n zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können Kolloquien auch als Fernprüfungen im online-Format durchgeführt werden.

Für ausländische Studierende besteht die Möglichkeit, auf Antrag Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. Prüfungsrelevante schriftliche Arbeiten sind sowohl ausgedruckt als auch digital einzureichen. Die Masterarbeit ist in drei ausgedruckten und einer digitalen Version abzugeben. Als Abgabedatum gilt der Tag des Uploads der digitalen Fassung ins Campus-Management-System.

Die im Modulhandbuch angegebenen Zeichenzahlen sind als Richtwerte zu verstehen und schließen die Leerzeichen und Fußnoten ein. Sie können reduziert werden, wenn entsprechende Vorleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht wurden.

Die Verwendung von gendersensibler Sprache ist ein wichtiges Anliegen in der akademischen Welt, das dazu beiträgt, die Vielfalt aller Geschlechter anzuerkennen. Gendersensible Sprache wird in Gestalt von Ausdrücken und Formulierungen realisiert, die alle Geschlechter einschließen und Stereotypen vermeiden. Dadurch wird in einer wissenschaftlichen Arbeit sichergestellt, dass sich alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, repräsentiert fühlen und ihre Identität anerkannt wird. Statt das vermeintlich generische Maskulinum zu verwenden, können gendersensible Alternativen (Student*innen, Student:innen) oder geschlechtsneutrale Formulierungen (Studierende) genutzt werden. Die Verwendung von gendersensibler Sprache ist *nicht* Teil der Bewertung.

Schriftliche Arbeiten sind mit folgendem Hinweis zu versehen: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“

Zusätzliche Angaben bei Verwendung generativer KI als elektronische Hilfsmittel:

„Der Gebrauch generativer KI als elektronische Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit dem*r betreffenden Prüfer*in _____ abgesprochen. Eine Bestätigung ist beigefügt.“

Zur Dokumentation der Nutzung generativer KI habe ich meiner Arbeit einen besonderen Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Arbeitsschritte, in denen KI-basierte Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden sowie Ziel und Zweck der Verwendung (z.B. sprachliche Korrektur, Gedanken- oder Formulierungsanstöße);
2. Dokumentation der Verwendungsweise dieser Hilfsmittel zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit (z.B. Auflistung von Prompts und Antworten);
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen diese Hilfsmittel eingesetzt wurden.

Mir ist bewusst, dass die nicht dokumentierte Nutzung von generativer KI als Hilfsmittel oder die direkte Übernahme von KI-generierten Texten als Täuschungsversuch entsprechend der Prüfungsordnung zu werten ist."

Die Erklärung ist mit Orts- sowie Datumsangabe zu versehen und eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Prüfungsleistungen sind spätestens drei Monate nach dem letzten Präsenztage des betreffenden Moduls einzureichen bzw. zu absolvieren. Auf Antrag kann bei schriftlichen Arbeiten eine Fristverlängerung von max. 14 Tagen gewährt werden. In Härtefällen kann auf Antrag auch eine längere Frist gewährt werden. Ein solcher Antrag ist an den/die Betreuer/in der Arbeit zu richten und von der Prüfungskommission zu entscheiden.

Alle Prüfungsfristen und -termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im Umfang der gesetzlich gewährten Zeiten. Es ist grundsätzlich möglich, während der Beurlaubung aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen.

Es soll den Studierenden zeitnah rückgemeldet werden, dass eine schriftliche Arbeit eingegangen und (nicht) angenommen ist. Die korrigierte Rückgabe der schriftlichen Arbeiten soll möglichst zeitnah, spätestens aber 10 Wochen nach der gesetzten Abgabefrist erfolgen.

10 Bestehen einer Prüfung und Wiederholungsprüfungen

Für das Bestehen einer Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung (4,0 bzw. E) notwendig. Bei nicht ausreichenden Leistungen ist eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung über die betreffenden Studieninhalte erforderlich. Eine Prüfung kann nicht häufiger als zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Verspätet abgegebene schriftliche Arbeiten gelten als nicht erbrachte Prüfungsleistungen.

Die Wiederholung einer Prüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zwölf Monate nach der ersten Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

Bei Nichtantritt oder Abbruch einer Prüfung gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltenden Gründe an. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Täuschungsversuchen wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören.

Sind die Möglichkeiten der Wiederholung einer Prüfung im Pflichtbereich ausgeschöpft, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium. Darüber ist der / die betreffende Studierende schriftlich zu informieren. Der/Die Studierende kann in diesem Fall zu keiner weiteren Prüfung im Erstversuch mehr zugelassen werden. Die Exmatrikulation erfolgt am Ende des laufenden Semesters, sofern die Prüfungskommission keinen anderen Zeitpunkt beschließt.

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen auch, wenn Prüfungsleistungen nicht innerhalb der genannten Fristen wiederholt werden.

Das unrechtmäßige Veröffentlichen eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Werks wird als geistiger Diebstahl (= Plagiat) fremden Eigentums gewertet. Wer Formulierungen anderer Autor*innen aus der Literatur wie auch aus dem Internet übernimmt, ohne diese deutlich zu kennzeichnen, begeht kein Kavaliersdelikt, sondern eine Verletzung des Urheberrechtes (gesetzlich geregelt im UrhR = Urheber- und Verlagsrecht), die strafbar ist. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen wird das als Täuschungsversuch entsprechend mit „ungenügend“ bewertet. Jede wörtliche oder sinngemäße Wiedergabe muss durch den korrekten Quellennachweis kenntlich gemacht werden.

11 Nachteilsausgleich und Studierende mit Familienpflichten

Studierenden mit Behinderung kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, Benutzung technischer Hilfsmittel, tutoriale Unterstützung bei schriftlichen Arbeiten, Wahl einer anderen Prüfungsform). Studierenden mit Familienpflichten können Verlängerungen von Prüfungsfristen gewährt werden. Über Modus und Umfang des Nachteilsausgleichs und der Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

12 Studienabschluss

Der Studiengang gilt als abgeschlossen, wenn alle Pflichtveranstaltungen besucht, die jeweils notwendigen Credits erreicht und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden worden sind. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Studienbuch von den Studierenden im Hochschulsekretariat einzureichen.

Die Abschlusszeugnisse, in denen die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird, weisen außer der Gesamtnote in einem Zusatz (Diploma Supplement) auch Art und Umfang der Module, in denen die Credits erworben wurden, und Einzelnoten aus.

13 Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet das Rektorat. Bei der Anrechnung werden die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg angewandt. In diesem Rahmen können nach Prüfung durch den Prorektor für Studium auch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg (§§ 32 und 35) anerkannt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein kohärenter und kontinuierlicher Studienablauf gewährleistet ist.

Bei der Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland gelten die in dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (Lissabon-Konvention) festgelegten Grundsätze (studierendenfreundliche und transparente Zulassungs- und Anerkennungskriterien und -fristen), die in Verbindung mit den Einzelregelungen für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (ANABIN) angewandt werden.

14 Bewertungsskala

Es werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Prüfungskommission kann Ausnahmen von dieser Regel beschließen, die den Studierenden bekannt zu geben sind. Die Note lautet dann:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut (1)
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut (2)
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (3)
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (4)
- bei einem Durchschnitt unter 4,0 = nicht ausreichend (5)

Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

15 Notengebung

15.1 Errechnung der Gesamtnote

Über die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen gibt das Modulhandbuch Auskunft (Übersicht S. 3). Die Gesamtnote (absolute Note) ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module, wobei die Masterarbeit doppeltes Gewicht hat. Die Noten werden nach dem deutschen Notensystem wie folgt vergeben: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend. Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (Modulprüfungen, Masterarbeit) können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 gebildet werden (1,3; 1,7 usw.). Die Gesamtnote wird bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (1,1; 1,2 usw.). Die Abschlussnote lautet dann bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut (1), bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut (2), bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend (3), bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend (4).

15.2 Errechnung der ECTS-Grade

Neben der Gesamtnote nach deutschem Notensystem wird eine relative Note entsprechend dem ECTS-Users-Guide vergeben. Diese ergibt sich aus dem Vergleich der einzelnen Abschlussnote mit den Noten der Referenzgruppe. Wegen der teilweise geringen Zahl von Absolvent*innen werden dazu jahrgangsübergreifend Kohorten von jeweils zehn Absolvent*innen gebildet. Die ECTS-Note wird im Diploma-Supplement ausgewiesen und errechnet sich nach folgender Einstufungstabelle:

<u>Note</u>	<u>Berechnungsgrundlage</u>
A	Die besten 10% der Abschlussnoten
B	Die nächstfolgenden 25% der Abschlussnoten
C	Die nächstfolgenden 30% der Abschlussnoten
D	Die nächstfolgenden 25% der Abschlussnoten
E	Die nächstfolgenden 10% der Abschlussnoten
FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Sollte im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen eine Umrechnung von Einzel- oder Modulnoten notwendig werden, ist diese Tabelle anzuwenden.

15.3 Anrechnung extern erbrachter Prüfungsleistungen

Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung und Gewichtung extern erbrachter Prüfungsleistungen.

16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die eigenen Prüfungsakten gewährt.